

Hauptsitz Bad Segeberg:
Gieschenhagen 2b
23795 Bad Segeberg
Tel.: 0 45 51 – 94 28 550
beratung@stewoda.de

Kanzlei Plön:
Hamburger Str.1
24306 Plön
Tel.: 0 45 22 – 50 30 88
beratung@stewoda.de

Kanzlei Hartenholm:
Weider Weg 57
24628 Hartenholm
Tel.: 0 41 95 – 99 08 88
beratung@stewoda.de

Rundschreiben „Corona-Krise“ V vom 06.06.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir haben unser Rundschreiben aktualisiert. Um das Rundschreiben möglichst kurz zu halten, haben wir zum einen eine Auswahl an Themen getroffen, welche wir hier darstellen. Zum anderen haben wir einige Themenbereiche, welche sich seit dem letzten Rundschreiben nicht geändert haben und sehr umfangreich waren aus dem Schreiben entfernt. Sie finden an den betreffenden Stellen einen Verweis auf unser Rundschreiben IV, welches auf unserer Homepage zum Download bereitsteht. Alle gegenüber dem Schreiben vom 25.04.2020 geänderten Passagen sind **blau** markiert.

Änderungen Umsatzsteuer

Der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 beschlossen, den Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% und den verringerten Umsatzsteuersatz von 7% auf 5% zu senken. Die Senkung soll zeitlich befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 sein.

Wenn genauere Details bekannt sind, werden wir hierzu ein Sonderrundschreiben erstellen.

Hier aber schon einmal einige Auswirkungen der Steuersatzänderungen in aller Kürze:

- Registrierkassen müssen umprogrammiert werden
- Rechnungsschreibungssoftware muss angepasst werden
- Dauerrechnungen/Verträge (z.B. Miete, Leasing) müssen angepasst werden

Bereits beschlossen ist die Steuersatzsenkung in der **Gastronomie** für die Abgabe der Speisen. Für die Abgabe von Getränken gilt die Senkung nicht. Es wird gelten:

	Speisen	Getränke
01.07.2020 – 31.12.2020	5%	16%
01.01.2021 – 30.06.2021	7%	19%

Konjunkturprogramm

Der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 ein Konjunkturprogramm beschlossen.

Dieses enthält u.A. folgende Maßnahmen:

- Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge auf maximal 40% bis Ende 2021
- Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats
- Personengesellschaften sollen eine Option erhalten wie Körperschaften (z.B. GmbH' s) besteuert zu werden

- Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer soll von Faktor 3,8 auf 4,0 erhöht werden
- 2020 und 2021 soll es wieder die degressive Abschreibung geben

Zuschüsse

Bundesweit:

Die Fristen zur Beantragung der Soforthilfe bis 10 Mitarbeitern sind am 31.05.2020 abgelaufen. Es können keine Anträge mehr gestellt werden.

Spezielle Hilfsprogramme gibt es für **Zahnärzte und Therapeuten**.

Zahnärzte bekommen zunächst 90% der Vergütung aus dem letzten Jahr. Es handelt sich um eine Liquiditätshilfe, die zurück zu zahlen ist.

Heilmittelerbringer, wie z.B. Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten erhalten 40% der Vergütung aus dem vierten Quartal 2019 als Einmalzuschuss. Anträge sind bis zum 30.06.2020 zu stellen.

Die Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 ein weiteres Hilfsprogramm für Selbständige beschlossen: Die Überbrückungshilfe soll für die Monate Juni bis August gewährt werden. Antragsberechtigt sollen Unternehmen sein, deren Umsätze Corona-bedingt in den Monaten April und Mai 2020 mindestens 60% geringer als in den Monaten April und Mai 2019 waren und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 mindestens 50% betragen.

Erstattungsfähig sollen weiterlaufende Fixkosten sein. Die Antragsfrist soll am 31.08.2020 enden.

Die genauen Details sind noch nicht bekannt

Schleswig-Holstein:

Die Frist zur Beantragung der Soforthilfe für Unternehmen ab 10 Mitarbeitern ist abgelaufen.

Weiterhin möglich:

Speziell für Hotellerie und Gastronomie wurde der sog. **IB.SH Mittelstandssicherungsfonds** aufgelegt. Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe können Darlehen zwischen 15.000 Euro und 750.000 Euro beantragen. Diese sind in den ersten zwei Jahren tilgungsfrei und in den ersten fünf Jahre zinsfrei.

Hamburg & Mecklenburg-Vorpommern:

Die Frist zur Beantragung der Soforthilfe für Unternehmen ab 10 Mitarbeitern ist abgelaufen.

Liquiditätshilfen (Darlehen)

Das KfW-Sonderprogramm 2020 startet am 23.03.2020. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung.

Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, **die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren**, einen Kredit beantragen können.

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

KfW-Schnellkredit:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit **mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das **Kreditvolumen** pro Unternehmen beträgt **bis 25 % des Jahresumsatzes 2019**, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 **nicht in Schwierigkeiten** gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** aufweisen.
- **Zinssatz** in Höhe von aktuell **3%** mit Laufzeit 10 Jahre.
- Auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn, um die kurzfristige Belastung zu senken.
- Die **Bank** erhält eine **Haftungsfreistellung** in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt **ohne weitere Kreditrisikoprüfung** durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 22.04.2020) des DStV e.V.)

Bedingungen:

Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sind während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

(Quelle: KfW Merkblatt Unternehmerkredit – Stand 24.04.2020)

[Der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 beschlossen, dass die KfW ein Kredit-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen auflegen soll.](#)

UNSER TIPP:

Fixieren Sie sich nicht nur auf die KfW-Kredite, da die Bedingungen einschränken können. Reden Sie mit Ihrer Bank, ob nicht auch andere Kreditmittel eine Lösung sein können.

Tilgungsaussetzungen von bestehenden Darlehen:

Verbraucher können die Zahlungen für Darlehen von April bis Juni 2020 aussetzen, ohne dass die Bank den Darlehensvertrag kündigen kann. Kleinstunternehmen sollen in diese Regelung mit einbezogen werden.

Darlehensverträge von Unternehmern zu gewerblichen Zwecken werden dagegen von der Regelung derzeit nicht erfasst. Insbesondere Kleinstunternehmen sollen aber durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen werden können. Hierzu hat die Bundesregierung bereits die gesetzliche Ermächtigung.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.04.2020) des DStV e.V.)

UNSER TIPP:

Sprechen Sie ihre Bank rechtzeitig an, ob die bestehenden Zahlungsverpflichtungen geändert werden können (z.B. Tilgungsaussetzung).

Kurzarbeitergeld:

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Kurzarbeitergeld kann nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beantragt werden. Nicht für Auszubildende, Minijobber und sv-freie Geschäftsführer. Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet sein.

Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, muss dieser zustimmen. Andernfalls muss der Arbeitnehmer zustimmen.

Kurzarbeitergeld wird nur dann ausbezahlt, wenn der Arbeitgeber zuvor alles getan hat, um den Mitarbeiter anderweitig einzusetzen. Doch nicht nur der Chef ist gefragt, sondern auch die Belegschaft: Vor Einführung von Kurzarbeit sollten am besten Resturlaubstage aus dem Vorjahr genommen sowie alle Urlaubstage des laufenden Jahres verplant sein. Zudem müssen auf gegebenenfalls geführten Arbeitszeitkonten sämtliche Überstunden ausgeglichen sein. Entsprechende Unterlagen können dem Antrag gleich beigelegt werden.

Die Anzeige für die erstmalige Zahlung des KUG muss in dem Monat bei der Arbeitsagentur eingehen, für den Monat für den gezahlt werden soll. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Gemäß Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.05.2020 kann es für gemeinnützige Organisationen gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn eine Aufstockung auf über 80% vorgenommen wird. Dabei kann es sich um eine Mittel Fehlverwendung handeln.

Die Bundesregierung hat am 29.04.2020 beschlossen, das Kurzarbeitergeld für diejenigen zu erhöhen, die KuG für ihre um mindestens 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, und zwar ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 % (bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 % (bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts, längstens bis 31.12.2020.

Außerdem werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter ausgeweitet: Ab 01.05.2020 dürfen sie in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird aufgehoben. Die Regelung gilt ebenfalls bis zum 31.12.2020.

Die Agenturen stehen für Anfragen und Beratungen zum Thema Kurzarbeitergeld zur Verfügung. Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20.

Der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 beschlossen, dass im September 2020 eine neue Regelung zum Bezug von KUG vorgelegt wird.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 04.06.2020) des DStV e.V.)

Steuererleichterungen & Erstattung Infektionsschutzgesetz:

Mehr zur Herabsetzung von Vorauszahlungen, zinslosen Stundungen, der Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen, dem Verlustrücktrag nach 2019 und Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz können Sie im Rundschreiben IV auf unserer Homepage lesen:

<https://www.stewoda-steuerberatung.de/upload/49405866-Corona-Sonderrundschreiben-4-vom-25.04.2020.pdf>

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:

Steuerfreie (Bonus-)Zahlungen an Arbeitnehmer:

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gegeben, dass Arbeitnehmer zwischen dem 01.03 und 31.12.2020 bis zu 1.500 Euro zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhalten können.

Dieser Zuschuss ~~soll ist~~ steuer- und sozialversicherungsfrei sein.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Befreiung.

Rechtsgrundlage dieser Regelung ~~soll §3 Nummer 11 EstG sein ist der neu geschaffene §3 Nummer 11a EstG, welcher durch den Bundesrat am 05.06.2020 beschlossen wurde.~~

Die Zahlung muss in der Gehaltsabrechnung dokumentiert werden.

~~Wir raten zum jetzigen Zeitpunkt von der Inanspruchnahme dieser Regelung ab. Unseres Erachtens ist die Steuerfreiheit nicht durch das Gesetz gedeckt. Bei dem Schreiben des BMF handelt es sich nicht um ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, sondern lediglich um eine Arbeitsanweisung an die Finanzämter. Somit werden die Finanzämter angewiesen „es durchzuwinken“.~~

~~Auch wenn es im Rahmen zukünftiger Lohnsteuerprüfungen zu keinen Beanstandungen kommt, ist eine Freiheit in der Sozialversicherung nicht gesichert, denn die Sozialversicherungsfreiheit setzt eine gesetzliche Steuerfreiheit voraus (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung).~~

~~Ob die Freiheit rechtlich auch bei zukünftigen Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung bestätigt wird, ist unseres Erachtens nicht gesichert. Da die Sonderzahlung auch für Minijobber möglich ist, würde im schlimmsten Fall aus einem Minijob wegen Überschreiten der Grenze ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis werden.~~

UNSER TIPP:

Wenn Sie ihren Mitarbeitern zusätzliche Leistungen zukommen lassen wollen, dann nutzen Sie **auch** die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten für steuerfreie oder pauschal zu versteuernde Lohnbestandteilen, wie z.B.

- Zuschuss für Notkinderbetreuung im eigenen Haushalt bis zu 600 Euro/Jahr
- Zuschuss Internetkosten/Telekommunikation
- Gutscheine bis 44 Euro/Monat

Weitere gesetzliche Neuregelungen:

Insolvenzantragspflicht:

Für betroffene Unternehmen wird die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. (Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 01.04.2020) des DStV e.V.)

Entschädigung Eltern bei Wegfall von Einkommen wegen Kinderbetreuung:

Können Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen, weil Sie keine anderweitige zumutbare Betreuung für ihr Kind haben, und resultiert daraus ein Verdienstaufschlag, dann besteht nun ein Entschädigungsanspruch nach Infektionsschutzgesetz in Höhe von 67% des bisherigen Nettolohns für maximal 6 Wochen. Diese Regelung gilt nicht für Zeiträume in denen Ferien sind.

Die Auszahlung des Geldes übernimmt der Arbeitgeber. Dieser muss bei der zuständigen Landesbehörde einen Antrag auf Erstattung stellen.

Im Bundeskabinett wurde am 20.05.2020 eine **Verlängerung der Zahlungsdauer** beschlossen. Demnach wird der Entschädigungsanspruch für **Elternpaare** in der Zeit, in der wegen der Corona-Epidemie Kitas und Schulen geschlossen sind oder nur Notbetrieb anbieten, von **längstens je sechs auf maximal je zehn Wochen** verlängert werden. Für **Alleinerziehende** wird der Anspruch auf **bis zu 20 Wochen** ausgedehnt.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 04.06.2020) des DStV e.V.)

Einschränkung Kündigung von Mietverträgen

Danach dürfen Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume (Wohnen und Gewerbe) nicht kündigen, soweit der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete infolge der Pandemie nicht leistet. Die Mieten müssen bis zum 30.06.2022 nachgezahlt werden. Der Zusammenhang zwischen Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen.

UNSER TIPP:

Bevor Sie jedoch als Mieter von diesem Recht Gebrauch machen, sollten Sie auf Ihren Vermieter zugehen, um eine gemeinsame Lösung zu finden!

Krankenkassenbeitrag von Selbständigen:

Hauptberuflich Selbständige, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können unter gewissen Voraussetzungen eine Beitragsanpassung erreichen. Auch Stundungen für die Beiträge März und April sind möglich. Bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu direkt an Ihre Krankenkasse. Es ist aber zu beachten, dass der Beitrag auf Basis des Gewinns 2020 nachträglich berechnet wird. Dabei kann es dann zu Nachzahlungen kommen.

Beiträge zur Rentenversicherung für pflichtversicherte Selbständige:

Die DRV Bund informiert darüber, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtige Selbständige, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, auf Antrag ihre Beitragszahlung bis 31.10.2020 aussetzen können. Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden.

Die Rentenversicherung wird zu einem späteren Zeitpunkt eine rückwirkende Überprüfung des Versicherungsverhältnisses vornehmen und die Höhe der Beiträge den tatsächlichen Verhältnissen anpassen.

(Quelle: FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer – Stand: 24. April 2020)

Betriebsunterbrechungsversicherung:

Sofern Sie eine solche Versicherung abgeschlossen haben, sollten Sie prüfen, ob diese im Fall einer Pandemie zahlt.

Notfall-Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld.

Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise den Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ ausgeweitet. Mit der Ausweitung soll insbesondere Familien geholfen werden, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Notfall-KiZ werden auch Selbstständige oder Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

Der Antrag kann online gestellt werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 04.06.2020) des DStV e.V.)

Grundsicherung:

Selbstständige die ohne Einnahmen sind können ggf. Grundsicherung beantragen. In diesen Fällen bitte direkt mit der Arbeitsagentur Kontakt aufnehmen.

[Die Regelungen des vereinfachten Zugangs für Selbstständige soll bis 30.09.2020 verlängert werden \(Beschluss Koalitionsausschuss 03.06.2020\).](#)

Moratorium bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen:

Verbraucher und Kleinunternehmer erhalten ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf ihre wesentlichen Dauerschuldverhältnisse.

Das Leistungsverweigerungsrecht soll zunächst bis zum 30.Juni 2020 gelten.

Nach der Gesetzesbegründung sind dies Verträge, die zur Daseinsvorsorge oder für die Durchführung eines Gewerbebetriebes erforderlich sind. Verwiesen wird auf Verträge über die Lieferung von Strom und Gas (oder Wasser, soweit zivilrechtlich geregelt) oder über Telekommunikationsdienste oder Pflichtversicherungen z.B. Haftpflicht.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 24.04.2020) des DStV e.V.)

Anhebung Mindestlöhne und mehr Urlaub:

Für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege steigen die Mindestlöhne. Das regelt eine Verordnung des Bundesarbeitsministeriums, mit der sich das Kabinett befasst hat

Für Pflegehilfskräfte steigen die Mindestlöhne ab 01.05.2020 bis zum 01.04.2022 in vier Schritten auf bundesweit 12,55 Euro pro Stunde. Für qualifizierte Hilfskräfte mit einjähriger Ausbildung gilt ab 1. April 2021 ein Mindestlohn von 12,50 Euro (im Westen) oder 12,20 Euro (im Osten). Ab 1. April 2022 sind es dann in Ost und West 13,20 Euro. Pflegefachkräfte mit dreijähriger Ausbildung erhalten ab dem 01.07.2021 bundesweit mindestens 15 Euro pro Stunde, am 01.04.2022 steigt der Mindestlohn auf 15,40 Euro. Zusätzlich zum gesetzlichen Urlaubsanspruch wird es für alle Beschäftigten in der Pflege weitere bezahlte Urlaubstage geben.

(Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/pflege-mindestloehne-1745630>)

Behalten Sie Ihre Liquidität und Verbindlichkeiten im Blick!

Kurzfristig geht es darum die Liquidität zu sichern. Das kann durch die dargestellten Möglichkeiten erfolgen, aber auch durch weitere Maßnahmen, wie z.B. Beleihung von Versicherungen, Ratenzahlungsvereinbarungen (mit Lieferanten, Vermietern, etc.) und die Senkung nicht nötiger Ausgaben.

Behalten Sie aber die Summe der gestundeten und „verschobenen“ Zahlungen im Blick, denn diese Beträge werden in Zukunft fällig und müssen bis dahin erwirtschaftet werden.

Tagebuch

Dieses steht auf unserer Homepage zum Download bereit:

<https://www.stewoda-steuerberatung.de/downloads/formulare-arbeitshilfen.php>

Sprechen Sie uns an:

Gerne beraten wir Sie weitergehend zu den bereits geschilderten Möglichkeiten und weitergehenden Optionen rund um die Corona-Krise, generellen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und natürlich den Steuern.

Unsere Beratungen und Mithilfe rechnen wir nach Zeitaufwand mit den ihnen bekannten Stundensätzen ab.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!



Daniel Fischer
Dipl.-Kfm.(FH), StB



Stefan Brüggemann
Dipl.Ing.agr., LB, StB

⚡⚡HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.